

(Abg. Dr. Zöphel.)

(A) die darin eingeschlossen ist, haben wir nicht in der Hand, und die kann allerdings gefährliche Wege gehen.

Präsident: Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. **Brodauf:** Gestatten Sie mir nur noch wenige Bemerkungen!

Gegen die Art. I und II des Dekrets sind heute in der Debatte Einwendungen ausschließlich von dem Herrn Abg. Dr. Zöphel erhoben worden, nur Herr Dr. Zöphel hat beantragt, den Antrag der Deputation unter 1 und 2 abzulehnen. Es ist wohl nicht notwendig, auf die Einwendungen, die er erhoben hat, hier noch einmal einzugehen.

Bei Art. IV des Dekrets liegt der Fall schon anders, hier sind Widersprüche erhoben worden von mehreren Herren, von den Herren Abgg. Riem, Dr. Kaiser und Dr. Zöphel. Ich möchte rekapitulieren: die Deputation hat in ihrer Mehrheit nicht einzusehen vermocht, daß das Dekret dem Justizministerium eine Handhabe für eine Willkür böte. Die Deputation hat die Überzeugung erlangt, daß das Dekret den jetzigen Zustand bessert. Wird die Vorlage Gesetz, so können künftig Notare für die Vororte ernannt werden, ohne daß dadurch die Notare in der Großstadt selbst benachteiligt werden. Jetzt können Anwälte zu Notaren in (B) Vororten auch schon ernannt werden, aber macht jetzt das Ministerium von der ihm zustehenden Befugnis Gebrauch, so kann dadurch eine Benachteiligung der Notare in der großen Stadt selbst erfolgen. Das Dekret will lediglich einen Nachteil beseitigen, der der Ernennung von Notaren für Vororte zurzeit anhaftet.

Die Petition des Vorstandes der Anwaltvereine hat gerügt, daß das Justizministerium sich nicht an die Anwälte gewandt habe vor Einbringung des Dekrets. Ich bemerke noch, daß man sich bereits in der Deputation auf den Standpunkt gestellt hat, daß es wünschenswert gewesen wäre, wenn das Justizministerium den Berufsverein gehört hätte. Man wird allerdings an den Gründen, die der Herr Justizminister heute angegeben hat, nicht vorübergehen können. Es ist zutreffend, daß Art. I und II des Dekrets lediglich eine interne Angelegenheit der Gerichte berühren und daß die Befragung der Anwälte nur zu Art. IV in Frage kommen konnte. Aber ich glaube auch, daß hier wohl das Justizministerium der Auffassung sein dürfte, die Neuerung werde von den Anwälten nicht beanstandet und insbesondere von den bereits ernannten Notaren in den großen Städten nur sympathisch aufgenommen.

Dann habe ich nur noch zu bemerken, daß im Laufe der Deputationsberatungen noch weiter gehende Anregungen

gegeben wurden. Der Herr Abg. Wittig gab als Gast (C) Anregungen dahin, daß man die Gerichtsschreiber auch solle zuständig machen können zur Verpflichtung von Vormündern und dann zur Entgegennahme von Versicherungen an Eidesstaat. Es ist begreiflich, daß der Wunsch hiernach im Publikum aufgetaucht ist und daß er einmal mit zur Sprache gebracht worden ist. Die Deputation war aber gar nicht in der Lage, auf die Wünsche weiter einzugehen, weil hier reichsgesetzliche Bestimmungen entgegenstehen; wir können die betreffenden Bestimmungen des Reichsgesetzes nicht abändern. Ich bemerke, daß den Vorschlägen, die im Dekret gemacht worden sind, reichsgesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, das ist ja in unserem Berichte auch bereits ausgesprochen.

Ich kann also nur bitten, allenthalben den Anträgen der Deputation stattzugeben und insbesondere zu IV den Antrag Riem, der ein Abänderungsantrag dazu ist, abzulehnen.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Ich frage die Kammer:

Will sie dem auf S. 5 des Berichts stehenden Antrage der Gesetzgebungsdeputation zustimmen, indem sie beschließt:

1. für den Fall der Annahme des Art. I Nr. 2 (D)
 - a) den Eingang der Nr. 2 so zu fassen: Nach § 38 werden folgende Vorschriften eingestellt:?

Gegen 1 Stimme.

- b) hinter § 38a folgende neue Vorschrift einzuschalten: § 38b. Die Gerichtsschreiber der Amtsgerichte sind zur Errichtung einer Urkunde über einen Anspruch, welcher die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Quantität anderer vertretbarer Sachen oder Wertpapiere zum Gegenstande hat, auch dann zuständig, wenn sich der Schuldner in der Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwirft.

Als ein Anspruch, welcher die Zahlung einer Geldsumme zum Gegenstande hat, gilt auch der Anspruch aus einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld. Für einen solchen Anspruch kann sich der Eigentümer des Grundstücks der sofortigen Zwangsvollstreckung in der Weise unterwerfen, daß die Zwangsvoll-